

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 72/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 17. Mai 2006 an das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Das Urteil gilt dem Kläger gemäß § 180 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Einlegen in den Briefkasten als am 15. Mai 2006 zugestellt.
Auf Nachfrage des Senats hat der Kläger ausdrücklich die Durchführung des Verfahrens vor dem BSG gewünscht.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist jedoch nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1; BVerfG aaO Nr 2, 6). Darauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch bisher nicht und somit nicht innerhalb der am 16. Juni 2006 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 64 Abs 3 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Hinweis des Klägers, "dem LSG BW sind meine Einkommensverhältnisse bekannt", kann die fehlende Erklärung nicht ersetzen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

